



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF

Zl. 27 GE/981

Datum: 23. MAI 1989

Verteilt: 26.5.1989 Ros

Hilzweiger

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

RGp 126/89/Kö/Fe

DW 4296 17.05.89

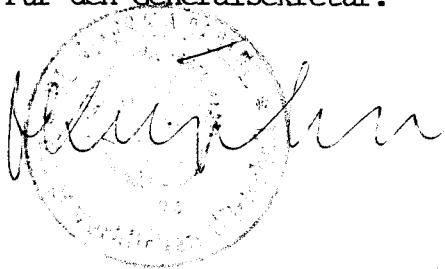
Betreff

Bundesgesetz, mit dem das EGVG, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden - Entwurf des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



ab
from

8.4.1989

Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Postfach 195

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
601.861/1-V/1/89
vom 10. März 1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 126/89/Kö/BTV

(0222) 65 05
4296 DW Datum
16.5.1989

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das EGVG, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden; Entwurf des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Unter Bezugnahme auf die obige Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst beeindruckt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff näher bezeichneten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst sei auf die in der Übersendungsnote des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst gestellten vier grundsätzlichen Fragen eingegangen.

1. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene "instanzenmäßige Eingliederung" der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden wird begrüßt. Die in der genannten Übersendungsnote ins Treffen geführte Begründung, wonach der Zugang zu den unabhängigen Verwaltungssenaten möglichst rasch und unmittelbar ermöglicht werden soll, erscheint zutreffend. Die Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung würde zu einer mit erheblichem Aufwand für die Verwaltung verbundenen Verfahrensverlängerung führen, geht man davon aus, daß der Instanzenzug ausgeschöpft wird. Darüber

ab
from

8. 4. 1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW ...

1100 01788

- 2 -

hinaus wäre eine solche Verfahrensverlängerung für die Parteien des Verfahrens (insbesondere den Konsenswerber) unzumutbar.

2. Die Einführung eines Anwaltszwanges im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten muß von der Bundeskammer entschieden abgelehnt werden. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Instanz die unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung berufen sind. Die Einführung eines Anwaltszwanges im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten würde zu einer unzumutbaren Erhöhung der Verfahrenskosten führen, die beispielsweise dem Betroffenen bei Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht einmal ersetzt werden.
3. Die Bundeskammer hat in ihrer Stellungnahme vom 22.2.1988 (RGp 374/87/Kö/BTV) zu dem im Vorjahr begutachteten Entwurf für eine Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes (GZ 601.468/26-V/1/87 des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst) den Ausschluß der Anrufbarkeit der Höchstgerichte für problematisch erachtet. Auch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Ablehnung einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen durch den Verwaltungsgerichtshof selbst stieß in der kammerinternen Begutachtung eher auf Ablehnung. Wenngleich dem Streben nach einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, tritt die Bundeskammer daher im Sinne eines umfassenden Rechtsschutzes für einen Verzicht des § 33 a VwGG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs ein.

Gegen die im vorliegenden Entwurf in § 51 a VStG vorgesehene Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der "Kammern" des unabhängigen Verwaltungssenates und eines einzelnen Mitgliedes besteht kein Einwand.

4. Die in der Übersendungsnote erwogene besondere Widmung von Geldstrafen bei Wegfall des Kumulationsprinzips - sei es durch anteilmäßige Aufteilung entsprechend den begangenen Verwaltungsübertretungen oder durch generelle Regelung - erscheint nicht sinnvoll. Die Ermittlung der Anteile der einzelnen Verwaltungsübertretungen am Gesamtstrafbetrag wäre wohl mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Was eine generelle Regelung betrifft, so besteht eine solche derzeit ohnedies in § 15 VStG zugunsten der Sozialhilfe. Im übrigen kämen auch noch andere Zwecke als der Umweltschutz oder die

- 3 -

Verkehrssicherheit für eine generelle Widmung in Frage, etwa das Gesundheitswesen.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes darf noch folgendes angemerkt werden:

ad § 67 d AVG

Die vorgeschlagene Fassung des § 67 d AVG ist wohl so zu verstehen, daß bei Vorliegen eines Antrages einer Partei eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist, ohne daß dem unabhängigen Verwaltungssenat dagegen ein Ablehnungsrecht zusteht. Andernfalls stellt sich die Frage, wie eine ablehnende Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates zu bekämpfen wäre.

ad §§ 22 ff VStG

Das beabsichtigte Abgehen vom Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafverfahren wird begrüßt. Jedoch berücksichtigen die vorgeschlagenen Regelungen (§ 22 b Abs 1, zweiter Satz und § 30 a Abs 2, zweiter Satz) nicht jenen Fall, in dem Verwaltungsübertretungen in verschiedenen Bundesländern begangen wurden. Diesfalls würde das Kumulationsprinzip weiter gelten, weil verschiedene unabhängige Verwaltungssenate (deren örtliche Zuständigkeit sich ja auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränken wird) als Berufungsbehörden zu entscheiden hätten und somit die Voraussetzung nach § 22 b Abs 1, zweiter Satz für die Verhängung der Zusatzstrafe nicht erfüllt ist. Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz wohl bedenklich.

ad § 51 a VStG

In dieser Bestimmung muß in der dritten Zeile nach dem Wort "vorgeworfene" das Wort "Tat" eingefügt werden.

ad § 51 f Abs 3 VStG

Zu § 51 f Abs 3 Z 1 VStG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes stellt sich die Frage, wann ein "entfernter Aufenthalt" eines Zeugen vorliegt. Eine Klarstellung etwa des Inhalts "Aufenthalt außerhalb des Bundeslandes, in dem das Verfahren stattfindet" wäre wünschenswert.

- 4 -

Die Bundeskammer möchte im Rahmen dieser Stellungnahme das Bundeskanzleramt nochmals - wie bereits in einer Eingabe vom 28.3.1988 (RGp 95/88/Bti/BTV) - auf ein äußerst gravierendes Problem aufmerksam machen:

Dieses entsteht dann, wenn ein Unternehmer im Vertrauen auf einen rechtskräftigen Bescheid einer in letzter Instanz zuständigen Verwaltungsbehörde, mit dem etwa sein Betrieb im Rahmen eines gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahrens genehmigt wurde, diesen Betrieb unter hohen Investitionskosten erbaut oder umgestaltet hat und sich dann nach Jahren befugten Betriebes plötzlich mit der Situation konfrontiert sieht, daß der genannte rechtskräftige Genehmigungsbescheid durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nach Beschwerde eines Nachbarn etwa wegen bloßer Verfahrensmängel aufgehoben wurde. Die Betriebsanlage wäre dann plötzlich ohne jede Rechtsgrundlage und müßte augenblicklich unter Verlust der getätigten Investitionen, aber auch unter Vernichtung von Arbeitsplätzen zumindest so lange stillgelegt werden, bis ein neuerlicher Verwaltungsbescheid ergangen und rechtskräftig geworden ist.

Diese Konsequenz muß als unbillige und inakzeptable Härte dem Unternehmer (Genehmigungsinhaber) gegenüber empfunden werden, insbesondere deshalb, da der Grund für die Aufhebung des Genehmigungsbescheides durch den Verwaltungsgerichtshof nicht in einem Fehlverhalten des Genehmigungsinhabers, sondern in einem Fehlverhalten der Behörde liegt. Die Genehmigung wurde ja von der Behörde in rechtswidriger Weise erteilt.

Die Bundeskammer erlaubt sich daher, an das Bundeskanzleramt den Antrag zu stellen, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 dahingehend abzuändern, daß der Verwaltungsgerichtshof aufgrund des von einem Mitbeteiligten in der gemäß § 36 Abs 1 dieses Gesetzes eingebrachten Gegenschrift gestellten Antrages im Falle eines den angefochtenen Bescheid aufhebenden Erkenntnisses die in § 42 Abs 3 VwGG normierte Rechtswirksamkeit der Aufhebung bis zur neuen endgültigen Entscheidung - unter Einschluß des Verfahrens vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts - aufzuschieben hat, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil damit verbunden wäre.

- 5 -

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

J. M. Pichler



Der Generalsekretär:

W. Mayr